



Reinhold Hilbers Finanzminister

Niedersächsisches
Finanzministerium

DSTG Niedersachsen
Herr Thorsten Balster
Kurt-Schumacher-Str. 29
30159 Hannover

Eingang DStG:

17. März 2022

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Niedersachsen e.V.

Hannover, 15. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 21.02.2022 teile ich Folgendes mit:

Wie von Ihnen richtig ausgeführt, entspricht die sog. große Wegstreckenentschädigung (WSE) gemäß § 5 Abs. 3 NRKVO in Höhe von 30 Cent/km der Höhe nach dem Betrag, der gemäß den steuerrechtlichen Regelungen nach § 9 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden kann. Für die sog. kleine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 NRKVO ist der niedrigere Betrag von 20 Cent/km festgesetzt, da in diesen Fällen die Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs nicht im erheblichen dienstlichen Interesse, sondern vorzugsweise in dem der Dienstreisenden selbst liegt und daher – auch im Hinblick auf Aspekte des Klimaschutzes – nicht in vergleichbarem Maß durch den Dienstherrn gefördert werden muss.

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 8 und Nr. 5 Satz 9 für eine Übergangsphase geltenden erhöhten Entfernungspauschalen, die ausschließlich einem teilweisen finanziellen Ausgleich der durch die CO₂-Bepreisung entstandenen höheren Aufwendungen bei Personen mit einem besonders langen Arbeitsweg dienen sollen, können hierbei nicht unbesehen für die Bemessung der reisekostenrechtlichen WSE herangezogen werden. Sollte jedoch im Rahmen dauerhaft steigender Energiekosten eine Erhöhung der grundlegenden Entfernungspauschale beschlossen werden, wird – auch unter Einbeziehung der Entwicklung der reisekostenrechtlichen Regelungen anderer Dienstherrn – eine genauere Prüfung im Hinblick auf die Höhe der reisekostenrechtlichen Wegstreckenentschädigungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 NRKVO vorzunehmen sein.

Das allgemeine Gebot zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung des § 7 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO), dem das Reisekostenrecht unterliegt und das sowohl die Behörde als auch die Dienstreisende oder den Dienstreisenden verpflichtet, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und des Zumutbaren alles zu tun, um die Reisekosten so gering wie möglich zu halten, ist auch im Bereich der Fahrtkostenerstattung gemäß § 3 NRKVO zu beachten. Im Reisekostenrecht werden daher die Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln grundsätzlich nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

Wie oben und auch in Ihrem Schreiben angesprochen, soll der Klimaschutz künftig stärkere Berücksichtigung im Reisekostenrecht finden. Dies erfolgt bereits jetzt durch die Reduzierung von Dienstreisen auf das notwendige Maß, den Vorrang von Telefon- und Videokonferenzen und auch die zu bevorzugende Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Dienstreisen im Regelfall. Da es sich beim Reisekostenrecht jedoch um ein Erstattungsrecht handelt, d.h. es werden lediglich die für eine ordnungsgemäße und zumutbare Durchführung der Reise notwendigen Kosten erstattet, besteht derzeit rechtlich keine Grundlage für Zahlungen zum Zweck, finanzielle Anreize zur Nutzung bestimmter Verkehrsmittel o.ä. zu schaffen. Dementsprechend bestehen in Niedersachsen daher keine Vorhaben, Dienstreisenden über die bereits bestehenden Ausnahmeregelungen hinaus Fahrtkosten für die Nutzung der 1. Wagenklasse zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kuntz', with a long horizontal flourish extending to the right.